



Bedingungen für Abfallentsorgung

1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Bedingungen finden bei Bestellungen über Abfallentsorgung Anwendung.
- (2) Der Begriff „Abfallentsorgung“ umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Begriffe „Abfälle“, „Verwertung von Abfällen“ und „Beseitigung von Abfällen“ werden im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwendet.

2. Abschluß des Vertrages

- (1) Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Bedingungen für Abfallentsorgung zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

4 Behördliche Genehmigungen, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat unaufgefordert bei Vertragsschluß und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen; das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Erlaubnis sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Haftpflichtversicherung zu machen; Änderungen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3 Bezeichnung der Abfälle, Analysen

- (1) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, gibt der Auftraggeber die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führt der Auftraggeber nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit dem Auftraggeber obliegenden eigenen Verpflichtungen.
- (3) Ergeben vom Auftragnehmer durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von den Angaben des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.

5 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst

einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägig sind, durchzuführen.

- (2) Übernommene Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, daß keinerlei Rückstände verbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.4) Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den Auftraggeber zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom Auftraggeber übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit - auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers - von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.
- (6) Beabsichtigt der Auftragnehmer, mit der - ganzen oder teilweisen - Durchführung des Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, daß diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer zu benennen. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, wenn der Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten schriftlich seine Zustimmung erteilt; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

6. Genehmigungen, Nachweispflichten

Der Auftragnehmer hat alle gegebenenfalls erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Der Auftragnehmer wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und dem Auftraggeber alle von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

7. Termine, Verzögerungen

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Statt dessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist infolge des Verzuges eine erhöhte Umweltgefährdung oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu befürchten, stehen dem Auftraggeber die vorbezeichneten Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.
- (3) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

- (1) Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- (2) Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat von ihm oder von seinen Unterauftragnehmern verursachte Schäden und Verunreinigungen jeder Art unverzüglich dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden. Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter den für den Schutz der Umwelt erforderlichen Vorkehrungen zu beseitigen.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz folgen, sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen und sich umweltschutzgerecht, sicherheits- und brandschutzbewußt verhalten. Werden zur Durchführung des Vertrages mehrere Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf dem Werksgelände tätig, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Person mit der erforderlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis als Ansprechpartner zu benennen; ein Wechsel ist dem Auftraggeber mitzuteilen. (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, dem Brandschutz und dem Umweltschutz beauftragten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der vom Auftragnehmer zu beachtenden Vorschriften entstehen.
- (6) Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.
- (7) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem örtlichen Betriebsbeauftragten für Abfall oder dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer hat seine Werkzeuge und Geräte vorher eindeutig und unveränderbar mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen; gleiches gilt für Werkzeuge und Geräte seiner Unterauftragnehmer. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- (8) Ergänzend gilt die Auftragnehmerordnung HKM.

9 Preise und Gewichte

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für den gesamten Leistungsumfang einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben.
- (2) Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Ausgangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.

10 Datenschutz

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei der Vertragsdurchführung Zugang zu Daten Dritter erhalten kann, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bezüglich dieser Daten alle europäischen Rechtsnormen, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) nebst nationaler Umsetzungsgesetze sowie sämtliche nationalen Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen zum Datenschutz

einzuhalten und wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die dazu erforderlich sind.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Einflussbereich an der Vertragsdurchführung beteiligten Personen darauf hinzuweisen, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen. Insbesondere wird der Auftraggeber auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hinweisen.
- (3) Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
 - allgemein bekannt sind oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- (4) Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

12. Zahlung

- (1) Der Auftraggeber leistet Zahlung nach ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages und Eingang des zu führenden Nachweises gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (3) Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die ihm, den Gesellschafterinnen Salzgitter Mannesmann GmbH, thyssenkrupp Steel Europe AG und der Vallourec S.A.S. oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die vorgenannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfaßten Konzerngesellschaften im einzelnen bekanntgeben.
- (4) Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

13 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Entsorgungsleistungen ist die Stelle, an der die Abfälle übernommen werden, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland